

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Beilagen
TUL2-J-0711/010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhtu@noel.gv.at
Fax: 02272/9025-39631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug (0 22 72) 9025
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Marion Fischer 39635 12. März 2020

Betrifft
Ausnahme von den Verboten und Schonvorschriften für Federwild zum Zwecke der
Beringung von Sakerfalken - Verordnung

Präambel

Die Veterinärmedizinische Universität Wien, Österreichische Vogelwarte (mit ihrer NÖ Außenstelle in Seebarn am Wagram, Marktgemeinde Grafenwörth), 1160 Wien, Savoyenstrasse 1, ersucht um Erlaubnis junge Sakerfalken (im Alter von 2,5 bis 4,5 Wochen) in den Monaten jeweils April bis Juni in der nun laufenden Jagdperiode (01.01.2020 bis 31.12.2028) zu beringen.

Die Beringung soll durch befugte Mitarbeiter der Veterinärmedizinischen Universität Wien vorgenommen werden und ist im Bezirk Tulln in den Jagdgebieten der Gemeinden Absdorf, Großriedenthal, Großweikersdorf, Kirchberg am Wagram, Langenrohr und Zwentendorf an der Donau vorgesehen.

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln lässt nachstehende Ausnahme vom Verbot jeder absichtlichen Störung für Federwild, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit zu:

Die Beringung von Sakerfalken

§ 2

Die Beringung von Sakerfalken darf

- bis längstens 1. Juli 2028
- nur im Rahmen des Forschungsprojektes der Hochschule der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Österreichische Vogelwarte
- in den Jagdgebieten der Gemeinden Absdorf, Großriedenthal, Großweikersdorf, Kirchberg am Wagram, Langenrohr und Zwentendorf an der Donau und

- ausschließlich in den Monaten April, Mai und Juni jedes Jahres erfolgen.

§ 3

Zur praktischen Durchführung der Beringung sind ausschließlich Personen oder Vertreter von Institutionen befugt, die einschlägige Kenntnisse in der Behandlung und Aufzucht von Greifvögeln nachweisen können. Vorrangig sind Vertreter der Österreichischen Vogelwarte mit ihrer Außenstelle in Seebarn am Wagram (Marktgemeinde Grafenwörth), Teil der Veterinärmedizinischen Universität Wien, für die Beringung der Sakerfalken heranzuziehen. Die durchführenden Personen sind der Behörde drei Wochen vor Beginn der Beringung bekannt zu geben.

Die Ergebnisse der Beringung sind von der die Beringung durchführenden Personen oder Institution zu dokumentieren, Angabe des Orts der Beringung (Jagdgebiet, Gemeinde) und Anzahl der Beringungen je Jagdgebiet und Gemeinde.

§ 4

Sollten in den Nisthilfen andere Federwildarten, insbesondere andere Greifvögel als Sakerfalken vorgefunden werden, ist jede Störung untersagt.

§ 5

- Die Beringung nebst allen weiteren Aktivitäten in den Revieren sind in Absprache mit dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten durchzuführen.
- Die Anzahl der beringten Vögel ist der zuständigen Jagdbehörde jährlich nach Abschluss der Beringungen bis längstens Ende August zu melden.
- Die Ergebnisse des Forschungsprojektes sind der jeweiligen Jagdbehörde zur Verfügung zu stellen, erstmals ein Zwischenbericht bis Ende 2024.

§ 6

- die Beringungsnummer ist mit dem Nationale des Vogels aufzuzeichnen
- die Herkunft / der Stand (mittels GPS-Daten) der beringten Jungvögel ist zu dokumentieren
- Handaufzuchten von Jungvögel sind verboten

§ 7

Die Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Tulln in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 3 Abs. 5, Abs. 6 Z. 3 lit. e und Abs. 7 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500
§ 74 Abs. 5 i.V.m. § 73 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

Ergeht an:

**3. Marktgemeinde Großweikersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3701
Großweikersdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde
anzuschlagen**

-
1. Marktgemeinde Absdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3462 Absdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 2. Gemeinde Großriedenthal, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 23, 3471
Großriedenthal
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 4. Marktgemeinde Kirchberg am Wagram, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 6, 3470
Kirchberg am Wagram
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 5. Marktgemeinde Langenrohr, z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 7/1, 3442
Langenrohr
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 6. Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau, z.H. der Frau Bürgermeister, Rathausplatz
4, 3435 Zwentendorf an der Donau
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 7. Herrn Hegeringleiter Josef Rudolf Leckel, MBA, Hegering 1 - Tullner Feld, Josef
Lanner-Straße 3, 3430 Tulln an der Donau
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten
zur Kenntnis zu bringen
 8. Herrn Hegeringleiter Robert Klinger, Hegering 2 - Perschling, Feldgasse 19, 3452
Trasdorf
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten
zur Kenntnis zu bringen
 9. Herrn Hegeringleiter Josef Simetzberger, Hegering 6 - Sika, Bärndorf 41, 3435
Zwentendorf
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten
zur Kenntnis zu bringen
 10. Herrn Hegeringleiter Paul Schaufler, MBA, Hegering 7 - Donauauen, Wiesengasse 8a,
3441 Judenau
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten
zur Kenntnis zu bringen
 11. Herrn Hegeringleiter Friedrich Bauer, Hegering 8 - Schmidatal, Rathausplatz 19, 3465
Königsbrunn am Wagram
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten
zur Kenntnis zu bringen
 12. Herrn Hegeringleiter Michael Kerndler, Hegering 10 - Hohenberg, Ruppersthal 2a,
3701 Großweikersdorf
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten
zur Kenntnis zu bringen
 13. Herrn Hegeringleiter Gerhard Holzer, Hegering 11 - Wagram, Hauptstraße 69, 3471
Großriedenthal
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten
zur Kenntnis zu bringen
 14. Herrn Hegeringleiter Mag. Martin Heiss, Hegering 12 - Waasen, Hauptstraße 25a,
3484 Seebarn am Wagram

mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen

15. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien

16. Herr Bezirksjägermeister Dipl. Ing. Alfred Schwanzer, Gartenstraße 16, 3442 Langenschönbichl

17. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht

18. BH Tulln - Bürodirektion

mit dem Ersuchen um Verlautbarung an der Amtstafel

19. Veterinärmedizinische Universität Wien, z.H. Herr Mag. Dr. Richard Zink, Savoyenstrasse 1, 1160 Wien

Der Bezirkshauptmann

Mag. R i e m e r